

HAUSORDNUNG der UNITAS Lernwerkstatt

Zielsetzung:

- § 1** Die UNITAS Lernwerkstatt ist eine von der gesetzlich anerkannten Kirche „Freikirchen in Österreich“ anerkannte konfessionelle Privatschule mit Statut, die über die allgemeinen Zielsetzungen der österreichischen Schulen hinaus ihre besondere Aufgabe darin sieht, eine Schulgemeinschaft zu schaffen, die dem jungen Menschen hilft, seine Persönlichkeit zu entfalten.
Die angebotene Wert- und Sinnorientierung erhält ihre spezifische Prägung aus dem christlichen Glaubensgut: Die „besondere Aufgabe“ der Schule „ist es, einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist.“
Der lebendige Glaube an den dreieinigen Gott wird an dieser Schule gelebt und praktiziert.
Die Schule bietet deshalb:
- die Ausbildung des/r SchülerIn nach den jeweils geltenden Lehrplänen für österreichische Schulen
 - die Förderung der Entfaltung der Persönlichkeit, der Talente und Begabungen und des Wertebewusstseins der SchülerInnen unter besonderer Beachtung des gelebten christlichen Glaubens
- § 2** Dieses Ziel kann nur in enger Zusammenarbeit aller Schulpartner (Schulerhalter, Erziehungsberechtigte, Schule und Schüler) erreicht werden. Wir setzen diesen Willen zur Zusammenarbeit voraus, sobald Eltern ihr Kind unserer Schule anvertrauen.
Die Kinder und deren Erziehungsberechtigte verpflichten sich, den Charakter der Schule als den einer von der gesetzlich anerkannten Kirche „Freikirchen in Österreich“ anerkannte konfessionelle Privatschule mit Statut zu respektieren.
Die Aufnahme erfolgt durch einen Vertrag zwischen dem/r SchülerIn, vertreten durch die Erziehungsberechtigten, und dem Schulerhalter, vertreten durch den Direktor.
Der Aufnahme liegen der Aufnahmevertrag gemäß Schulunterrichtsgesetz sowie die Grundsätze der der Schulordnung für die Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“ und die Hausordnung zugrunde.
- § 3** Zur Verwirklichung ihrer Aufgabe muss die Schule von allen Schülerinnen und Schülern die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verlangen.
Damit die Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens verwirklicht werden kann, begegnen wir einander mit Achtung, Höflichkeit und Hilfsbereitschaft. Das Grüßen ist einfachster Ausdruck dieser Haltung, die auch gegenüber Besuchern und allen im Haus Beschäftigten erwartet wird.
Das Ansehen der Schule ist stets zu wahren. Wir erwarten ordentliches und rücksichtsvolles Benehmen auf dem Schulweg, in öffentlichen Verkehrsmitteln und deren Haltestellen sowie bei Schulveranstaltungen.
- § 4** Zur Förderung der Schulpartnerschaft und des Ansehens der Schule im Allgemeinen werden alle Eltern eingeladen, mit dem Direktor und den LehrerInnen ständig Kontakt zu pflegen. Auf diesem Weg vorgebrachte Wünsche, Anregungen und Anliegen sind jederzeit willkommen.
Es wird gebeten, sich für diese persönlichen Kontakte nach Möglichkeit der Sprechstunden sowie der Elternsprechtage zu bedienen.
Für Einzelmitteilungen sowie für organisatorische Benachrichtigungen ist das digitale Mitteilungsheft vorgesehen. Die Eltern haben die Verpflichtung, dieses täglich zu kontrollieren.
- § 5** Die erste Stunde eines jeden Unterrichtstages beginnt in der Regel mit Lobpreis und Gebet.

Entschuldigung und Fernbleiben vom Unterricht:

- § 6 Die Schülerinnen und Schüler unterstehen während der Unterrichtszeit, der Betreuungszeiten und bei Schulveranstaltungen der Aufsichtspflicht der Lehrer. Damit die Schule ihrer Verantwortung gegenüber den SchülerInnen und deren Erziehungsberechtigten gerecht werden kann, ist das Verlassen des Schulgebäudes oder eines anderen Unterrichtsortes während der Unterrichtszeit, der Pausen und der Betreuungszeiten nur mit Erlaubnis des Direktors oder des/r zuständigen Lehrers/in gestattet.
- § 7 Das Fernbleiben vom Unterricht ist der Schule durch den Erziehungsberechtigten sofort per digitalem Mitteilungsheft, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
 Ansteckende Krankheiten müssen sofort gemeldet werden (Epidemiegesetz - betrifft auch Lausbefall). Beim Wiedererscheinen in der Schule ist eine Entschuldigung mit Angabe des Grundes und der Dauer der Abwesenheit vorzulegen. Dem/r Klassenlehrer/in und dem Direktor steht das Recht zu, im Fall begründeter Zweifel die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen oder sich über den Grund der Abwesenheit des/r Schülers/in unmittelbar Gewissheit zu verschaffen.
 Bleibt ein/e Schüler/in durch acht aufeinanderfolgende Tage ohne telefonische oder schriftliche Anzeige dem Unterricht fern und wird das Fernbleiben trotz schriftlicher Aufforderung binnen weiterer acht Tage nicht gerechtfertigt, so kann der/die Schüler/in nach Anhören der Erziehungsberechtigten aus der Schule entlassen werden.
- § 8 Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung der Wohnadresse, einen Übergang der Erziehungsberechtigung an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den/die Schüler/in betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden.
- § 9 Eine Freistellung vom Unterricht während des Schuljahres kann der Direktor bis zu einer Woche eine Unterrichtsfreistellung in begründeten Fällen befürworten. Ansonsten kann der Klassenlehrer bis zu einem Tag Freistellung gewähren.

Vor dem Unterricht und in den Pausen:

- §10 Es gehört zu den Pflichten der Schüler, sich pünktlich zum Unterricht einzufinden.
 Verspätetes Eintreffen muss dem/r unterrichtenden Lehrer/in begründet werden.
- §11 Versäumter Unterrichtsstoff muss von den Schülern eigenverantwortlich nachgeholt werden.
- §12 Wir erwarten, dass der/die SchülerIn regelmäßig am Unterricht, an den verbindlichen und selbst gewählten unverbindlichen Übungen und am Förderunterricht, der durch den/die LehrerIn verordnet wird, teilnimmt. Auch die Teilnahme an Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen ist verpflichtend.
- §13 Das Betreten des Klassenzimmers ist ab 8.00 Uhr gestattet, da erst ab diesem Zeitpunkt die Aufsichtspflicht des/r Lehrers/in beginnt. Schüler/innen, die früher in der Schule eintreffen, müssen die Frühaufsicht (7.30 – 8.00 Uhr) in Anspruch nehmen.
- §14 Der Regelunterricht beginnt um 8.15 Uhr. Die Eltern verpflichten sich, für das rechtzeitige Eintreffen der Kinder zu sorgen, um derart zu einem effizienten Unterricht beizutragen. Die Eltern verabschieden sich vor dem Schulgebäude von ihren Kindern. Eine Ausnahme besteht für die Kinder der ersten Schulstufe am Schulbeginn bis zu einem von der/dem Klassenlehrer/in festgelegten Zeitpunkt:
 In dieser Zeit dürfen die Eltern Schulanfänger bis in die Garderobe begleiten.
- §15 Die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden dienen der Erholung der SchülerInnen. Zum Schutz der SchülerInnen ist Sitzen und Stehen auf Fensterbrettern sowie das Hinauslehnen verboten.
- §16 Die SchülerInnen erhalten eine gesunde Jause in der Schule. Dafür wird ein geringer Unkostenbeitrag eingesammelt, der von den Eltern stets wieder aufzufüllen ist. Eine Trinkflasche bringen die SchülerInnen selbst mit.

Verhalten:

- §17** Bei Problemen im Unterricht oder bei den Betreuungszeiten ist zunächst ein Gespräch mit dem/der Klassenlehrer/in bzw. der Aufsichtsperson zu führen. Ergibt dieses keine Lösung, wird ersucht, Kontakt mit dem Direktor aufzunehmen. Lässt sich ein Problem auch hierdurch nicht lösen, gibt es die Möglichkeit, den Schulerhalter damit zu befassen.
- §18** Jeder Schüler/in ist verpflichtet, alles für den Unterricht Notwendige mitzubringen, in gutem Zustand zu erhalten und vor Beginn des Unterrichtes bereitzulegen. Jede Klasse ist verantwortlich für die Ordnung in ihrem Klassenzimmer und in der Garderobe, ebenso für den Klassenschmuck.
- §19** Die SchülerInnen haben mit Einrichtungsgegenständen der Schule sorgsam umzugehen und sie in Ordnung zu halten. Bei mutwilliger Beschädigung oder Beschmutzung wird der/die Betreffende zur Verantwortung gezogen. Am Ende jedes Schultages reinigen die Schüler ihren Arbeitsplatz und ordnen Sessel und Tische.
- §20** Ordentliche, passende und saubere Kleidung ist erwünscht. Die Art der Bekleidung und der persönlichen Erscheinung (Schmuck, Haargestaltung etc.) soll extreme und provokative Elemente vermeiden. In der Schule werden in allen Räumen Hausschuhe getragen. Im Schulgebäude dürfen auch keine verhüllende Kopfbedeckungen getragen werden.
- §21** Das Mitbringen von Gegenständen, die die Aufmerksamkeit des/der Schülers/in zu stark in Anspruch nehmen, den Unterricht oder die Gemeinschaft stören sowie die Sicherheit der SchülerInnen und anderer Personen gefährden, ist verboten. Derartige Gegenstände sind dem/der Lehrer/in auf Verlangen zu übergeben. Sie können nur den Erziehungsberechtigten wieder ausgefolgt werden. Mobiltelefone dürfen erst nach dem Verlassen der Schule oder auf Aufforderung durch den/die LehrerIn aktiviert werden.
- §22** Über verlorene Gegenstände, die abgegeben und nicht behoben werden, verfügt die Schule nach einem Jahr. Für mitgebrachte Wertgegenstände und Geld kann keine Haftung übernommen werden.
- §23** Tausch- und Kaufgeschäfte der SchülerInnen untereinander sind in und vor der Schule sowie am Schulgelände untersagt.
- §24** Bei Unglücksfällen oder Gefahr (z.B. Brand) müssen die SchülerInnen sofort den Direktor oder eine/n LehrerIn bzw. eine/n ErzieherIn oder HelferIn benachrichtigen und sich an deren Anweisungen halten.
- §25** Außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten dürfen die Klassenräume nicht ohne Aufsicht betreten werden. Die Inbetriebnahme sämtlicher Computer und Lehrmittel ist nur unter Aufsicht erlaubt.
- §26** Die von der Schule ausgestellten Zeugnisse, Schulnachrichten und auch Schülerausweise sind amtliche Schriftstücke. Ihre Nachahmung oder eigenmächtige Veränderung gilt als Fälschung, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann. Bei Verlust dieser Dokumente ist eine polizeiliche Verlustanzeige zu erbringen.
- §27** Bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung oder die Erziehungsziele der Schule sowie bei rücksichtslosem Benehmen behält sich die Schule vor, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Diese Hausordnung tritt mit 01.09.2025 in Kraft.

Name des Kindes: Klasse:

Ich habe diese Hausordnung mit meinem Kind gelesen, besprochen und zur Kenntnis genommen.

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: Datum:
.....